



# Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>



## INHALT

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) Vom 13. März 2015.....	4
Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier Vom 16. März 2015.....	5
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom Vom 18. März 2015.....	6
Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 11. Mai 2015.....	7
Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 11. Mai 2015.....	9
Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 11. Mai 2015.....	11
Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 11. Mai 2015.....	13
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach) Vom 12. Mai 2015.....	15
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie (1-Fach) Vom 18. Mai 2015 .....	16
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (1-Fach) Vom 18. Mai 2015 .....	18

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)**

Vom 13. März 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 19. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 30), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wird die Zahl „2,2“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.
2. Im Anhang Abschnitt A (Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen) Nummer 2 Satz 1 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. März. 2015

Der Dekan des Fachbereichs VI  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Frank Thomas

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier**

Vom 16.03.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 18.12.2014 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 03.02.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 04.03.2015, Az: 977 Tgb.Nr. 1184/14 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 20. Januar 2014 (VerkBl. Nr. 30 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz zu „Fachbereich I“ wird das Wort „Pädagogik“ durch die Wörter „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- b) In dem Klammerzusatz zu „Fachbereich IV“ wird das Wort „Informatik“ durch das Wort „Informatikwissenschaften“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Landesverfassung und der Einschreibeordnung zum Besuch der Lehrveranstaltungen der Universität berechtigt. Sie können zur Selbstorganisation und zur Wahrung ihrer Interessen eigene Interessenvertretungen wählen. Die Interessenvertretungen sind in Angelegenheiten ihrer Gruppe zu beteiligen.“

3. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Vor der Wahl haben sich die Vorgeschlagenen im Senat vorzustellen.“

### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. März 2015

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident

## **Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom**

Vom 18. März 2015

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12.2.2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 25. April die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 22. November 2011 (Staatsanzeiger Nr. 46/2011, Seite 2203) wird hiermit wie folgt geändert:

### **§ 3 Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	89,00 €
+ Semesterticket	131,80 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	89,00 €
+ Semesterticket	131,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	89,00 €
+ Semesterticket	131,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	89,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerstbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2015/16 in Kraft.

Trier, den 18. März 2015

STUDIARENDEWERK TRIER  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 11. Mai 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 07. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9) zuletzt geändert am 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. September 2012, S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die neuen Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können und die Voraussetzungen – mit Ausnahme des abgeschlossen Bachelor-Studiums – erfüllt sind. Bei der der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen werden bei der Auswahl im Vergabeverfahren nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Bewerbungszeitpunkt erbracht worden und aus der vorgelegten Leistungsübersicht ersichtlich sind.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten

ten fest. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen und
- die Musterlösung.

Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
- „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent

der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.“

3. In § 15 Absatz 4 wird erhält Satz 11 folgende Fassung:

„Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden für das Lehramt an Gymnasien 20 LP und für das Lehramt an Realschulen Plus 16 LP zuerkannt.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Mai 2015

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel



## Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier am 07. Mai 2015 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 28. Februar 2011 (Verköndungsblatt der Universität Nr. 11, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Bachelorstudium kann als Studium eines Kernfaches (1-Fach-Studium), als Studium eines Haupt- und Nebenfaches (2-Fach-Studium) oder als duales Bachelorstudium (1-Fach-Studium) durchgeführt werden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Im 1-Fach-Studium (Kernfach) werden 180 Leistungspunkte (§ 5 Abs. 2) erworben. Im 2-Fach-Studium werden im Hauptfach 120 und im Nebenfach 60 Leistungspunkte (§ 5 Abs. 2) erworben“
2. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(sechs Semester)“ ein Komma und die Wörter „für duale Bachelorstudiengänge vier Jahre (8 Semester)“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze eins bis vier durch folgende Sätze ersetzt:  
„Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
  - c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“
  - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1

Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen und
- die Musterlösung.

Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
  - „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
  - „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
  - „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
  - „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
  - „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
  - „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
  - „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
  - „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
  - „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent
- der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.“

5. In § 15 Absatz 10 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 8 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

6. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Mai 2015

Der Präsident der Universität Trier

Prof. Dr. Michael Jäckel

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier**

Vom 11. Mai 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 07. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 11. Mai 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 18. September 2012, S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis vier durch folgende Sätze ersetzt:

„Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen und
- die Musterlösung.

Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufga-

benteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
- „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent

der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Mai 2015

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier**

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S 125), hat der Senat der Universität Trier am 07. Mai 2015 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 14. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 33, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die neuen Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„Sofern in der Fachprüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt: Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können und die Voraussetzungen gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnungen – mit Ausnahme des abgeschlossenen Bachelor-Studiums – erfüllt sind. Bei der der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnung werden bei der Auswahl im Vergabeverfahren nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Bewerbungszeitpunkt erbracht worden und aus der vorgelegten Leistungsübersicht ersichtlich sind.“

3. In § 8 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatin-

nen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen und
- die Musterlösung.

Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
  - „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
  - „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
  - „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
  - „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
  - „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
  - „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
  - „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
  - „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
  - „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent
- der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.“

5. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. § 2 Absatz 2 in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum WS 2015/16.

Trier, den 11. Mai 2015

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach)**

Vom 12. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl.S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10,) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 13) wird wie folgt geändert:

Der Tabelle3: Auswahlkatalog für das Modul Wahlfach (Modul 21) unter Nummer 2 (Modulplan) des Abschnitts 3 im Anhang wird folgende Zeile angefügt:

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) Englisch	2	10	Bestandener Eingangstest	Prüfung gem. der FFA-Prüfungsordnung
--	---	----	--------------------------	--------------------------------------

#### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. Mai 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

## Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie (1-Fach)

Vom 18. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III am 10. Dezember 2014 und VI am 16. Juli 2014 der Universität Trier die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz wird die Angabe „55,3 SWS“ durch die Angabe „zwischen 58 SWS und 60 SWS“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. Der Abschnitt B des Anhangs wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 1 (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „55,3 SWS“ nach dem Wort Gesamtumfang wird durch die Angabe „58 SWS – 60 SWS“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „55,3 SWS“ nach dem Wort Pflichtlehrveranstaltungen wird durch die Angabe „46 SWS“ ersetzt.
    - cc) Das Wort „keine“ nach dem Wort „Wahlpflichtlehrveranstaltungen“ wird durch die Angabe „12 SWS - 14 SWS“ ersetzt.
  - b) Die Nummer 2 (Modulplan) wird wie folgt gefasst:  
„2 Modulplan“  
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

### 2.1. Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA3GARC001	Römische Archäologie	2	8	19	Hausarbeit
MA3GARC002	Berufspraxis Museum, archäologische Didaktik und Wissenschaft	1	2	5	Mündliche Prüfung
MA3GARC003	Griechische Archäologie	2	8	19	Hausarbeit
MA3GARC004	Globale ökologische Veränderungen	1	4	5	Referat
MA3GARC009	Prozessorientierte Landschaftsgeschichte	1	5	5	Hausarbeit
MA3GARC010	Archäometrie	1	4	5	Protokoll
MA3GARC011	Paläoumweltbedingungen und Besiedlungsgeschichte	1	5	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA3GARC012	Interdisziplinäres Forschungspraktikum	1	8	7	Protokoll
MA3GARC013	Masterarbeit	1	2	30	schriftliche Abschlussarbeit



**2.2. Wahlpflichtmodule (Wahlmöglichkeit 4 aus 6)**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA3GARC005	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA3GARC006	Methoden in der Molekularen Umwelttoxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
MA3GARC007	Soil Use and Properties	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA3GARC008	Kartographisches Projektstudium 1	1	3	5	Hausarbeit
MA3GARC014	Advanced Methods in GIS and Applications	1	3	5	Hausarbeit
MA3GARC015	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

Verpflichtende außeruniversitäre Praktika: Keine“

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig für den Masterstudiengang Geoarchäologie an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Geoarchäologie eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juli 2010.
- (3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juli 2010 können letztmalig im Sommersemester 2017 abgelegt werden.

Trier, den 18. Mai 2015

Der Dekan  
des Fachbereichs VI  
der Universität Trier  
Professor Dr. Frank Thomas

Der Dekan  
des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Professor Dr. Uwe Jun

## Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (1-Fach)

Vom 18. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 16. Juli 2012, zuletzt geändert am 28. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S.33) wird wie folgt geändert:

Anhang

#### **Bachelor Angewandte Geographie, SR I – Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)**

In Abschnitt B. 2 (Modulplan) wird die Tabelle wie folgt geändert:

In 2.3 Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfaches (25 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Umweltrecht I	1	4	5	Klausur (120 Min.)

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Mai 2015

Der Dekan  
des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas